

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Thilo Kleibauer (CDU) vom 19.02.24

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Parksituation im Volksdorfer Ortskern – fallen 184 zentrale Stellplätze im Parkhaus in der Straße Uppenhof weg? (7)**

#### **Einleitung für die Fragen:**

*Das private Parkhaus „Weiße Rose“ in der Straße Uppenhof hat eine wichtige Funktion für die Parksituation im Volksdorfer Ortskern. Es wurde zusammen mit der Bebauung des Geschäftszentrums im Volksdorfer Ortskern in den Siebzigerjahren auf Basis des Bebauungsplans Volksdorf 17 errichtet. Nach den Angaben in der Drs. 21/220 befinden sich insgesamt 184 Stellplätze in dem Parkhaus, davon sind 66 öffentlich verfügbar. In der Drs. 22/7602 hat der Senat ausgeführt, dass alle 184 Stellplätze bislang dem Nachweis erforderlicher Stellplätze für andere Grundstücke im Volksdorfer Ortskern dienen. Hierfür wurden entsprechende Baulasten eingetragen.*

*Trotzdem hat das Bezirksamt im März 2023 in einem Vorbescheidsverfahren eine Bebauung mit zwei Wohn- und Geschäftshäusern anstelle des Parkhauses genehmigt. Aus den Antworten des Senats in Drs. 22/10319 geht zudem hervor, dass es für die Neubauten zahlreiche Befreiungen vom Bebauungsplan geben soll. In der Drs. 22/13517 wurde dann angegeben, dass im August 2023 der Abriss des Parkhauses sowie die Baugenehmigung für den Neubau beantragt wurden.*

*Ich frage den Senat:*

#### **Einleitung für die Antworten:**

Am 3. August 2023 ist der Abbruch des Parkhauses auf dem Grundstück beantragt worden sowie auch die Neubebauung für die Wohn- und Geschäftshäuser. Am 28. August 2023 sind insgesamt vier Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 51 (1) Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) zur Änderung der Anzahl der festgesetzten notwendigen Stellplätze in den ursprünglichen Baugenehmigungen für die Baublöcke A bis D beim zuständigen Bezirksamt gestellt worden.

Die Abbruchgenehmigung für das Parkhaus wurde am 27. November 2023 erteilt mit einer aufschiebenden Bedingung, dass von der Abbruchgenehmigung erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn die Baulasten für die Sicherung von notwendigen Stellplätzen in dem abzubrechenden Parkhaus gelöscht wurden.

Eine Baugenehmigung für die Neubebauung wurde noch nicht erteilt. Diese befindet sich noch in Prüfung. Vor Erteilung der Baugenehmigung werden die Änderungen der Baulasten im Zusammenhang mit der Neufestsetzung der notwendigen Stellplätze erfolgen. Bislang gab es diesbezüglich keine Änderung des Baulastverzeichnisses.

Die Anträge zum Wiederaufgreifen des Verfahrens sind noch nicht abgeschlossen. Das Bezirksamt geht davon aus, dass diese fristgerecht gestellt wurden. Der Beginn der Frist nach § 51 (3) HmbVwVfG wird durch die Kenntnisnahme vom Grund des Wiederaufgreifens des Betroffenen, also hier des Bauherren, ausgelöst.

- Frage 1:** *Wie ist der Stand des Antragsverfahrens für den Abriss des Parkhauses? Wurde bereits eine Genehmigung erteilt?  
Wenn nein, warum nicht?*
- Frage 2:** *Wie ist der Stand des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens für den beantragten Neubau? Wurde bereits eine Baugenehmigung erteilt?  
Wenn nein, warum nicht?*
- Frage 3:** *Wie ist der Stand der Bearbeitung des in Drs. 22/13517 genannten Antrags zum Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 HmbVwVfG?*
- Frage 4:** *Wurde der Antrag zum Wiederaufgreifen des Verfahrens fristgemäß gestellt? Wann genau hat die Frist nach § 51 Absatz 3 HmbVwVfG begonnen?*
- Frage 5:** *Welche Unterlagen stehen im Zusammenhang mit der Prüfung der genannten Anträge noch aus? Welche Fragestellungen sind noch zu klären?*
- Frage 6:** *Wurden im Zuge der geplanten Bebauung bereits Änderungen im Baulastenverzeichnis vorgenommen?  
Wenn ja, welche Änderungen im Einzelnen wurden wann vorgenommen?*

**Antwort zu Fragen 1 bis 6:**

Siehe Vorbemerkung.